



## **V Jugendordnung (JO)**

### **Vorwort**

Die Jugendordnung des tus BERNE ist die Grundlage einer demokratischen Jugendarbeit. Sie soll den Jugendlichen des Vereins helfen, ihre Interessen zu vertreten, sie gibt den Jugendlichen Rechte und ermutigt sie, diese wahrzunehmen. Sie soll die Jugendlichen anregen, sich mitbestimmend am Vereinsleben zu beteiligen.

### **§ JO 1 Die Vereinsjugend**

- JO 1.1 Die Vereinsjugend sind:  
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.  
Die Vereinsjugend wird von den Mitarbeitern der Jugendarbeit betreut:  
Vereinsjugendwarte, Abteilungsjugendwarte,  
Mitglieder des Jugendausschusses,  
Übungsleiter, Trainer und Betreuer, die im Jugendbereich tätig sind.

### **§ JO 2 Die Organe der Vereinsjugend**

- JO 2.1 Die Organe der Vereinsjugend sind:  
Die Jugendhauptversammlung,  
der Jugendausschuss,  
die Vereinsjugendwarte und  
die Abteilungsjugendwarte.

### **§ JO 3 Die Jugendhauptversammlung**

- JO 3.1 Die Jugendhauptversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Vereinsjugend ab dem vollendeten 11. Lebensjahr zusammen.
- JP 3.2 Sie wird einmal im Jahr, ca. einen Monat vor der Jahreshauptversammlung des Vereins, vom Jugendausschuss einberufen.
- JO 3.3 Die Einladung durch die Vereinsjugendwarte erfolgt schriftlich und muss den Mitgliedern der Vereinsjugend mindestens vier Wochen vor der Versammlung vorliegen. Die Einladung erfolgt in der Regel durch Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt.
- JO 3.4 Die Vereinsjugendwarte leiten die Versammlung gleichberechtigt.
- JO 3.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- JO 3.6 Stimmberechtigt sind die Jugendlichen vom vollendeten 11. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.
- JO 3.7 Die Jugendhauptversammlung wählt die Vereinsjugendwarte mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Sie schlägt beide der Mitgliederversammlung auf der JHV als neue Mitglieder für den Vorstand vor. Vereinsjugendwarte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- JO 3.8 Falls ein oder zwei Vereinsjugendwart/-e nicht auf der Jugendhauptversammlung gewählt werden, kann ein oder können zwei Vereinsjugendwart/-e kommissarisch vom Vorstand bis zu nächsten Jugendhauptversammlung eingesetzt werden.
- JO 3.9 Die Jugendhauptversammlung nimmt den Bericht des Jugendausschusses sowohl über die im vergangenen Kalenderjahr getätigte, als auch die im laufenden Kalenderjahr geplante Jugendarbeit entgegen.
- JO 3.10 Von der Jugendhauptversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, welches die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergibt. Das Ergebnisprotokoll ist von den Vereinsjugendwarten zu unterschreiben. Eine Kopie ist dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert zuzuleiten.

## **§ JO 4 Der Jugendausschuss**

- JO 4.1 Der Jugendausschuss vertritt unter dem Vorsitz der Vereinsjugendwarte die Interessen der Vereinsjugend.
- JO 4.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus den Vereinsjugendwarten und freiwilligen Mitarbeitern, die vom Jugendausschuss benannt werden.
- JO 4.3 Der Jugendausschuss ist für die Planung und Durchführung spartenübergreifender Jugendarbeit und –veranstaltungen verantwortlich.
- JO 4.4 Die Mitglieder des Jugendausschusses sind verpflichtet, gegenüber dem Vorstand und der Jugendhauptversammlung Rechenschaft abzulegen.
- JO 4.5 Dem Vorstand ist durch die Vereinsjugendwarte mindestens vierteljährlich Bericht zu erstatten.
- JO 4.6 Der Jugendausschuss tagt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich.
- JO 4.7 Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen mindestens eine Woche vor einer ordentlichen Sitzung schriftlich eingeladen werden.
- JO 4.8 Die Ausschusssitzungen sind in der Regel öffentlich.

## **§ JO 5 Vereinsjugendwarte**

- JO 5.1 Die Jugendhauptversammlung wählt die vorgeschlagenen Vereinsjugendwarte für die Dauer von zwei Jahren. Sie sind gleichberechtigt.
- JO 5.2 Es sollten nach Möglichkeit eine Vereinsjugendwartin und ein Vereinsjugendwart gewählt werden.
- JO 5.3 Die Vereinsjugendwarte sind nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung (§ 14, Abs. 2 der Satzung) Mitglieder im Vorstand des tus BERNE. Beide vertreten die Interessen der gesamten Vereinsjugend im Vorstand, wobei sie sich für jede Abteilung gleichermaßen einsetzen sollen.
- JO 5.4 Sie sind verpflichtet Beschlüsse des Jugendausschusses in den Vorstand einzubringen.

## **§ JO 6 Abteilungsjugendwart**

- JO 6.1 Die Abteilungsjugendversammlung wählt bei Bedarf einen Abteilungsjugendwart aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren. Er oder sie ist zentrale Ansprechperson der Jugend der jeweiligen Abteilung, nach innen zu den Jugendlichen der Abteilung und nach außen zu ihrer Abteilungsleitung oder auch zu den Vereinsjugendwarten.
- JO 6.2 Der Erstbedarf oder Wiederbedarf nach einem Abteilungsjugendwart ist gegeben, wenn mindestens 10 Jugendliche den Wunsch bei der Abteilungsleitung vortragen. Die Abteilungsleitung hält diesen Wunsch schriftlich fest und beruft eine erste Abteilungsjugendversammlung ein.
- JO 6.3 Die Abteilungsjugendversammlung ist einmal im Jahr durchzuführen. Sie ist vom Abteilungsjugendwart einzuberufen. Er kann zur Unterstützung die Abteilungsleitung mit einbeziehen.
- JO 6.4 Der Abteilungsjugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die letzte Möglichkeit zur Wahl oder Wiederwahl zum Abteilungsjugendwart ist gegeben, wenn im Wahljahr der Kandidat das 25. Lebensjahr vollendet.
- JO 6.5 Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen der Abteilung vom vollendeten 11. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.
- JO 6.6 Der Abteilungsjugendwart (männlich oder weiblich) kann Mitglied des Jugendausschusses werden, sofern er vom Jugendausschuss berufen wird. Wird ein Abteilungsjugendwart nach zweijähriger Amtszeit nicht wiedergewählt, endet automatisch auch seine Mitgliedschaft im Jugendausschuss.
- JO 6.7 Wird auf einer Abteilungsjugendversammlung kein Nachfolger gefunden, so gibt es in der Folgezeit keine gewählte zentrale Ansprechperson mehr für diese Abteilung.  
Für einen neuen Bedarf ist nach § JO 6.2 zu verfahren.

## **§ JO 7 Abteilungsjugendbetreuer**

- JO 7.1 Der Vorstand kann auf Vorschlag der Abteilungsleitung ein Mitglied der Abteilung als Abteilungsjugendbetreuer einsetzen.  
Das als Abteilungsjugendbetreuer eingesetzte Mitglied sollte möglichst das 27. Lebensjahr überschritten haben.
- JO 7.2 Auf Basis eines Mehrheitsbeschlusses kann der Vorstand einen Abteilungsjugendbetreuer absetzen.

## **§ JO 8 Wahlen**

- JO 6.1 Wahlen und Abstimmungen sind im übrigen gem. Satzung (§ 13) sowie der Geschäftsordnung (§ GO 9) durchzuführen. Es gilt die einfache Mehrheit.

## **§ JO 9 Inkrafttreten**

- JO 9.1 Diese Jugendordnung tritt nach Beschluss durch die Jugendhauptversammlung am 02.03.2008 zusammen mit der Satzung des tus BERNE in Kraft.
- JO 9.2 Die *Änderung 1* zur JO tritt gem. Entscheidung durch den EWV am 05.10.2009 mit Wirkung zum 02.11.2009 in Kraft.